



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2001

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	25. 11. 2000	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	830
21222	9. 1. 2001	Vorläufige Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	832
21222	13. 3. 2001	Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW	834

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Psychotherapeutenkammer NRW	
13. 3. 2001	Haushaltsplan Jahr 2000/2001	835

I.
21220
Änderung der
Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 25. November 2000

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. November 2000 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), – SGV. NRW. 2122 – folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2001 – III B 3 – 0810.53 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe v. 21. März 1998/24. April 1999 wird wie folgt geändert:

1.

Die §§ 27 und 28 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Erlaubte sachliche Information über die berufliche Tätigkeit – berufswidrige Werbung

(1) Ärztinnen und Ärzten sind sachliche Informationen über ihre Berufstätigkeit gestattet. Für Praxisschilder, Anzeigen, Verzeichnisse, Patienteninformationen in Praxisräumen und öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen gelten hinsichtlich Form, Inhalt und Umfang die Grundsätze des Kapitels D I Nrn. 1-6. Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Ärztinnen und Ärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die ihre ärztliche Tätigkeit oder ihre Person berufswidrig werbend herausstellen.

§ 28

Öffentliches Wirken und Medientätigkeit

Veröffentlichungen medizinischen Inhalts oder die Mitwirkung an aufklärenden Veröffentlichungen in den Medien sind zulässig, so weit die Veröffentlichung und die Mitwirkung der Ärztin bzw. des Arztes auf sachliche Information begrenzt und die Person sowie das ärztliche Handeln nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden. Dies gilt auch für öffentliche Vorträge medizinischen Inhalts.“

2.

Die Nrn. 1 bis 6 des Kapitels D I werden wie folgt neu gefasst:

„Nr. 1

Information innerhalb der Ärzteschaft

Ärztinnen und Ärzte dürfen andere Ärztinnen und Ärzte über ihre Qualifikation und über ihr Leistungsangebot informieren. Bei der Information ist jede berufswidrig werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit untersagt.

Nr. 2

Praxisschilder

(1) Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild ihren Namen und die Bezeichnung als Ärztin bzw. als Arzt oder eine fähbare Facharztbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen; § 35 Abs. 2 Heilberufsgesetz bleibt hiervon unberührt. Die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form und nur dann geführt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt die von weiterbil-

dungsrechtlichen Qualifikationen umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(2) Das Praxisschild darf über die Angaben nach Absatz 1 hinaus Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden, enthalten. Für die Angaben nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Privatwohnung, Kommunikationsverbindungen, medizinisch-akademische Grade und ärztliche Titel können angekündigt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

(2a) Ausgenommen werden hiervon ausdrücklich die als nicht fähungsfähig bezeichneten Qualifikationen der Weiterbildungsordnung vom 31. 1. 1993.

(3) Folgende weitere Angaben dürfen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, auf dem Praxisschild genannt werden:

- a) Zulassung zu den Krankenkassen
- b) „hausärztliche Versorgung“ oder „Hausarzt“ bzw. „Hausärztin“
- c) „Durchgangsärztin“ bzw. „Durchgangsarzt“ oder „D-Ärztin“ bzw. „D-Arzt“, „H-Ärztin“ bzw. „H-Arzt“
- d) „Dialyse“
- e) Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kapitel D II Nr. 11
- f) Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis

(4) Auf eine belegärztliche Tätigkeit darf auf dem Praxisschild durch den Zusatz „Belegärztin“ bzw. „Belegarzt“ und die Hinzufügung des Namens des Krankenhauses, in dem die belegärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, hingewiesen werden.

(5) Ärztinnen und Ärzte, die ambulante Operationen ausführen, dürfen dies mit dem Hinweis „Ambulante Operationen“ auf dem Praxisschild ankündigen, wenn ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen, ausgeführt und die Bedingungen der von der Ärztekammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllt werden.

(6) Ärztinnen und Ärzte dürfen mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf ihrem Praxisschild ankündigen, wenn sie

- a) im Rahmen der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleisten,
- b) neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention bei der entlassenen Patientin bzw. bei dem entlassenen Patienten erfüllen.

(7) Ärztinnen und Ärzte, die die Angaben zu Absätzen 4 bis 6 führen, haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die für eine Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

(8) Die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer medizinischen Fakultät einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Ärztekammer der deutschen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gleichwertig ist. Die nach Satz 2 fähbare, im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde zu führen.

(9) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D Nr. 8) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlosse-

nen Ärztinnen und Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D Nr. 8 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.

(10) Bei Kooperationen gemäß Kapitel D Nr. 9 darf sich die Ärztin bzw. der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D Nr. 10 darf die Ärztin bzw. der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Ärztin“ bzw. „Arzt“ oder eine andere fuhrbare Bezeichnung angegeben wird.

(11) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen nicht angekündigt werden.

(12) Das Führen von Zusätzen, die nicht gemäß den vorstehenden Vorschriften erlaubt sind, ist untersagt.

(13) Für Form und Anbringung der Praxisschilder gelten folgende Regeln:

- a) Das Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein und das übliche Maß (etwa 35x50 cm) nicht übersteigen.
- b) Bei Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel bei versteckt liegenden Praxiseingängen, dürfen mit Zustimmung der Ärztekammer weitere Arztschilder angebracht werden.
- c) Bei Verlegung der Praxis kann an dem Haus der bisherigen Praxis bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk angebracht werden.

(14) Mit Genehmigung der Ärztekammer dürfen ausgelagerte Praxisräume gemäß § 18 erforderlichenfalls mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden, welches den Arztamen, die Arztbezeichnung und den Hinweis „Untersuchungsräume“ oder „Behandlungsräume“ ohne weitere Zusätze enthält.

Nr. 3

Anzeigen

(1) Anzeigen über die Niederlassung oder Zulassung dürfen nur in Zeitungen erfolgen. Sie dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Praxisbeschilderung gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zur Bekanntgabe der Niederlassung oder der Aufnahme der Vertragsarztpraxis veröffentlicht werden.

(2) Im übrigen sind Anzeigen in den Zeitungen nur bei Praxisaufgabe, Praxisübergabe, längerer Abwesenheit von der Praxis oder Krankheit sowie bei der Verlegung der Praxis und bei der Änderung der Sprechstundenzzeit oder der Fernsprechnummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen aus diesem Anlass höchstens dreimal veröffentlicht werden.

(3) Form und Inhalt dieser Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

(4) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammengeschlossen haben, dürfen dies als Verbund in Zeitungsanzeigen bis zu dreimal bekanntgeben.

Nr. 4

Verzeichnisse

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- a) sie müssen allen Ärztinnen und Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offenstehen,

b) die Eintragungen müssen sich grundsätzlich auf die nach Kapitel D I Nr. 2 ankündigungsfähigen Bezeichnungen beschränken.

(2) Soll das Verzeichnis weitere Angaben enthalten, dürfen sich die Ärztinnen bzw. die Ärzte eintragen lassen, wenn sich die Angaben im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. 5 halten und insbesondere die Form, der Inhalt, der Umfang und die Systematik der Angaben vom Herausgeber des Verzeichnisses vor der Veröffentlichung mit der zuständigen Ärztekammer abgestimmt worden sind.

(3) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammengeschlossen haben, dürfen dies in Verzeichnissen zusätzlich zu eventuellen Einzelangaben der Praxis bekanntgeben.

Nr. 5

Patienteninformation in den Praxisräumen und öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen

(1) Sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung (Abs. 3) sind in Praxisräumen sowie in öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen zur Unterrichtung der Patientinnen und Patienten zulässig, wenn eine berufswidrig verbende Herausstellung der ärztlichen Person und Leistung unterbleibt.

(2) Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit sie auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Tätigkeiten) verweisen, in Praxisinformationen und öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen nur dann aufgenommen werden, wenn

- a) nicht mehr als drei Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen aufgeführt werden,
- b) diese Angaben nicht mit solchen der Weiterbildungsordnung oder solchen Qualifikationen, die von Ärztekammern verliehen wurden, verwechselt werden können.

Den Angaben muss der deutliche Hinweis vorangestellt werden, dass ihnen nicht eine von einer Ärztekammer verliehene Qualifikation zugrundeliegt.

(3) Bei praxisorganisatorischen Hinweisen handelt es sich um Hinweise, welche die „Organisation“ der Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten in den Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen. Hinweise auf Sprechstunden, Sprechstundenzeiten, Telefonnummern, Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunde, Praxislage im Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan), Angabe über Parkplätze, besondere Einrichtungen für Behinderte können Gegenstand von praxisorganisatorischen Hinweisen sein.

(4) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammengeschlossen haben, dürfen den Verbund in Computerkommunikationsnetzen auf einer dem allgemeinen Publikum zugänglichen Homepage ankündigen. Auf dieser Homepage dürfen sachliche Informationen des Verbundes, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, sowie organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung gegeben werden. Jede berufsrechtswidrig verbende Herausstellung des Verbundes und/oder der an ihm teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte ist untersagt.

Nr. 6

Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

Für Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr gilt Nr. 5 entsprechend.“

3.

Die Nr. 11 von Kapitel D II erhält folgende Fassung:

„Nr. 11
Praxisverbund

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z.B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z.B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin bzw. vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.

(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.

(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach Abschnitt D II Nr. 9 Absatz 2 einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach Abschnitt D II Nr. 9 Absatz 1 gewahrt sind.“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 27. November 2000/21. März 2001

Dr. med. Ingo Flenker
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 29. März 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Az.: III B3-0810.53 –

Im Auftrag
Godry

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 11. April 2001

Dr. med. Ingo Flenker
Präsident

– MBl: NRW. 2001 S. 830.

21222

Vorläufige Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 2001

Der Gründungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 2001 aufgrund Artikel VI § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur

Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122) folgende vorläufige Geschäftsordnung erlassen.

I. Kammerversammlung

§ 1

(1) Die konstituierende Sitzung einer neugewählten Kammerversammlung wird von der bisherigen Präsidentin bzw. dem bisherigen Präsidenten einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit dem Namensaufruf der Mitglieder der Kammerversammlung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit werden unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Kammerversammlung die neue Präsidentin oder der neue Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Kammervorstandsmitglieder gewählt.

(2) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der weiteren Kammervorstandsmitglieder findet gemäß der §§ 10 und 11 dieser Geschäftsordnung statt.

(3) Die Kammerversammlung tagt kammeröffentlich.

§ 2

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt das Protokoll und die Rednerliste der Kammerversammlung.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Sitzung;
- b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- c) die Tagesordnung;
- d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
- e) die Ergebnisse der Abstimmungen;
- f) auf Wunsch Diskussionsbeiträge.

Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen. Es soll grundsätzlich innerhalb von vier Wochen versandt werden.

(4) Wenn in der folgenden Sitzung der Kammerversammlung kein Änderungsantrag beschlossen wird, ist das Protokoll genehmigt.

§ 3

Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung stellt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung fest. Darüber hinaus muss die Beschlussfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt.

§ 4

(1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann bis zu 2 Monaten vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anmelden. Für den Gründungsausschuss beträgt diese Frist 20 Tage.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt eine vorläufige Tagesordnung auf, die zusammen mit der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern des Gründungsausschusses mindestens 10 Tage vorher, den Mitgliedern der Kammerversammlung mindestens 6 Wochen vorher zugesandt wird.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Kammerversammlung bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kammerversammlung.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung der Kammerversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) die Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- c) die Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

(5) Außer Anträgen zum Tagesordnungspunkt können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, und zwar:

- a) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) auf Beschränkung der Redezeit;
- c) auf Einhaltung der Geschäftsordnung;
- d) auf Schluss der Rednerliste;
- e) auf Abweichung von der Rednerliste;
- f) auf Schluss der Debatte;
- g) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
- h) auf Übergang zur Tagesordnung;
- i) auf Änderung, Zurückziehung oder Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages;
- j) auf Vorstandsberatung;
- k) auf Unterbrechung der Sitzung;
- l) auf namentliche Abstimmung.

(6) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin bzw. eines Redners gestellt werden. Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Antragsbegründung und eine Gegenrede sind zulässig. Alle übrigen Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt und nach der Debatte unbeschadet des § 10 zur Abstimmung gebracht.

§ 5

(1) Die bzw. der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung ausdrücklich zu eröffnen.

(2) Die Kammerversammlung kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.

§ 6

(1) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung und des Kammervorstandes, die Ausschussmitglieder und geladene Referentinnen und Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. Außerdem sind Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde zum Wort berechtigt. Geladene Gäste können mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden das Wort ergreifen. Andere Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen das Wort nur durch Beschluss der Kammerversammlung erhalten.

(2) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann von dieser Reihenfolge im Einvernehmen mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednerinnen und Rednern abweichen.

(3) Will sich die bzw. der Vorsitzende an der Aussprache beteiligen, so gibt sie oder er für diese Zeit die Verhandlungsleitung ab.

(4) Antragstellerinnen und Antragsteller, Berichterstatterinnen und Berichterstatter können sowohl vor Beginn, als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Für das Schlusswort wird eine Redezeit von höchstens 5 Minuten festgesetzt.

(5) Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen:

- a) der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde;
- b) der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter.

Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Bemerkungen zur

Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als 2 Minuten dauern.

(6) Die Redezeit soll in der Regel nicht länger als 5 Minuten betragen. Berichterstatterinnen und Berichterstatter können für ihren Bericht eine längere Redezeit beanspruchen.

§ 7

(1) Äußert sich eine Rednerin oder ein Redner nicht zur Sache, wird ihr bzw. ihm nach zweimaliger Ermahnung durch die bzw. den Vorsitzenden das Wort entzogen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ein Mitglied der Kammerversammlung, das den Anstand, die parlamentarische oder akademische Sitte verletzt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung zur Ordnung rufen. Die bzw. der Vorsitzende ist von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung berechtigt, ein Mitglied der Kammerversammlung nach einem zweiten notwendig gewordenen Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

(3) Über Einsprüche zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Kammerversammlung.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann die Kammerversammlung unterbrechen oder aufheben, wenn sie oder er sich nicht mehr Gehör verschaffen kann.

§ 8

Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann die bzw. der Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörerinnen und Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 9

(1) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit das Heilberufsgesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hebt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung auf und beruft die nächste Sitzung ein, wobei sie oder er die Einladungsfrist abweichend von § 4 Abs. 2 verkürzen kann.

(3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird die Abstimmung oder Wahl in der nächsten Sitzung durchgeführt.

§ 10

(1) Bei der Abstimmung hat der weitergehende Antrag vor dem weniger weitgehenden und der Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen oder Wortergreifungen unzulässig. Die bzw. der Vorsitzende eröffnet und schließt die Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen mit Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen.

(3) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen:

- a) bei Wahlen,
- b) wenn sie ein Mitglied der Kammerversammlung für erforderlich hält.

Sie geschieht durch Einwurf der Stimmzettel in einen geeigneten Behälter. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer bestimmt Anwesende zum Sammeln und Auszählen der Stimmen. Die bzw. der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis unverzüglich bekannt.

(4) In eigener persönlicher Sache darf ein Mitglied der Kammerversammlung nicht mitstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.

(5) Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 11

(1) Bei Wahlen zu Organen der Kammer und zur Bundesvertretung schlagen Mitglieder der Kammerversammlung Bewerberinnen und Bewerber aus ihren Reihen vor. Die bzw. der Vorsitzende stellt fest, ob die oder der Vorgeslagene Kandidatur und Wahl annimmt. Wird eine Nichtanwesende oder ein Nichtanwesender zur Wahl vorgeschlagen, muss der bzw. dem Vorsitzenden die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen.

(2) Jedes Kammerversammlungsmitglied hat – sofern nichts anderes geregelt ist – so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Die Stimmen können nur Bewerberinnen und Bewerbern gegeben werden in der Weise, dass nicht mehrere Stimmen auf eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet unter den stimmengleichen Bewerberinnen und Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, der oder die von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

II. Ausschüsse

§ 12

(1) Die Kammerversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse einrichten. Die Anzahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(2) Jeder Ausschuss berichtet der Kammerversammlung und dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Arbeit.

(3) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung Kammerangehörige hinzuziehen, wenn der Ausschuss dieses mit Mehrheit beschließt. In besonderen Fällen kann der Ausschuss auch Sachverständige zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Die Änderung dieser vorläufigen Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorstehende vorläufige Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 11. April 2001

Vorsitzende des Gründungsausschusses
der Psychotherapeutenkammer NRW

Uschi Gersch

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. März 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III B 3 – 0810.101 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende vorläufige Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 11. April 2001

Ursula Gersch

Vorsitzende des Gründungsausschusses
der Psychotherapeutenkammer NRW

– MBl. NRW. 2001 S. 832.

21222

Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 13. 3. 2001

Der Gründungsausschuss der Psychotherapeutenkammer NRW hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 2001, aufgrund § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122) folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

§ 2 Beitragshöhe

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

§ 4 Schlussbestimmungen

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Psychotherapeutenkammer NRW erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes Beiträge von ihren Kammermitgliedern.

(2) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Pflichtabgaben.

(3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet.

(6) Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird der anteilige Beitrag gemäß § 1 Abs. 4 erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge kann zusammen mit dem Haushaltsplan von der Kammerversammlung festgesetzt werden und wird in einer Beitragstabelle aufgeführt, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (Anlage).

(3) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Kammerversammlung zusätzlich ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden, der der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird jährlich zum 31. März für ein Kalenderjahr erhoben. Die Mitglieder werden über Änderungen informiert.

(2) 14 Tage nach Fälligkeit kann der Beitrag angemahnt werden.

Anlage

(3) Beiträge, die nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet sind, werden zusammen mit einer Gebühr nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(4) Für die Verjährung der Beitragsforderung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen (§§ 143 bis 148 AO). Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.

(5) Gegen die Entscheidungen nach § 2 und § 3 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(6) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem für den Sitz der Kammer zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(7) Der Rechtsbehelf gegen die Beitragsfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 15. März 2001

Die Vorsitzende
Uschi Gersch

Anlage

Beitragstabelle

A.

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Gründungsphase wird im Jahr 2001 ein Beitrag von DM 500,- erhoben.

Abweichend von § 3 Abs. 1 wird dieser Beitrag nach Inkrafttreten der Beitragsordnung erhoben.

(2) Der jährliche Beitrag ab 2002 beträgt EUR 250,- (= DM 488,95).

(3) Nach Ablauf des Jahres, in dem die Berufstätigkeit dauerhaft aufgegeben wurde, beträgt der Beitrag EUR 50,-.

B.

Ermäßigung, Stundung, Befreiung, Niederschlagung:

(1) Die Beiträge nach A 1 und A 2 können auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise auf 50% ermäßigt werden bei

- Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als 6 Monaten wegen
 - Arbeitslosigkeit,
 - Mutterschafts- und Erziehungsurlaub,
 - gesundheitlichen Gründen,
- Einschränkung der Berufstätigkeit (mindestens 6 Monate um mindestens 50%) aus gesundheitlichen Gründen.

(2) Über Stundung, Befreiung und Ermäßigung von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

(3) Die Anträge müssen an den Vorstand gerichtet werden.

(4) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 2. Mai 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

- III B 3 - 0810.104 -

Im Auftrag

Godry

- MBl. NRW. 2001 S. 834.

II.

Psychotherapeutenkammer NRW

Haushaltsplan Jahr 2000/2001

v. 13. 3. 2001

Der Gründungsausschuss der Psychotherapeutenkammer NRW hat in seiner Sitzung vom 13. 3. 2001, aufgrund § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403/SGV. NRW. 2122) folgenden **Haushaltsplan** erlassen:

Gesamtplan: Übersicht Einnahmen/ Ausgaben:

Titel Gruppe	Zweckbestimmung	Ansatz 2001
1/2	Einnahmen Beiträge 2001	2.750.000,00
3	Einnahmen Kredite	0,00
4	Einnahmen sonstige	0,00
	Summe Einnahmen	2.750.000,00
4	Personalkosten	1.378.930,00
5	Sachkosten	917.000,00
6	Zuschüsse f. Lfd. Zwecke	21.000,00
7/8	Investitionen	180.000,00
9	Rücklagen	253.070,00
	Summe Ausgaben	2.750.000,00

Der Haushaltsplan schließt in der Haushaltsperiode 2000/2001 mit Ausgaben in Höhe von DM 2.750.000,00, die durch Einnahmen in Höhe von DM 2.750.000,00 gedeckt sind. Der Haushalt ist ausgeglichen.

Der Gründungsausschuss ermächtigt den Vorstand für die Haushaltsperiode 2000/2001 Kassenkredite bis zu einer Höhe von DM 500.000,00 aufzunehmen.

Der Gründungsausschuss ermächtigt den Vorstand, eventuell später entdeckte rechnerische Unrichtigkeiten innerhalb der Größenordnung dieses Haushaltsplanes zu korrigieren.

Der Gründungsausschuss ermächtigt den Vorstand eventuell notwendige, formelle Korrekturen innerhalb der Größenordnung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen, soweit dies die Aufsichtsbehörde für erforderlich hält.

Dieser Haushaltsplan tritt am Tage nach seiner Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der vorstehende Haushaltsplan wird hiermit ausgefertigt: (Einzelpläne in der Anlage)

Düsseldorf, den 15. März 2001

Die Vorsitzende
Uschi Gersch

Anlage

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2001
	Verwaltungseinnahmen	
111 1	Kammerbeiträge	2.750.000,00
111 2	Umlagen	0,00
	Übrige Einnahmen	
162	Zinseinnahmen	0,00
325	Kredite	0,00
351	Entnahmen aus der Allg.-Rücklage	0,00
352	Entnahmen aus der Rücklage z.B. Bauunterhaltungsausg.	0,00
361	Überschuss 20.....	0,00
	Summe	2.750.000,00

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2001
	Personelle Ausgaben:	
411 1	Aufwandsentschädigung für Organe	426.420,00
411 2	Pauschalentschädigung für Organe	328.000,00
411 3	Sitzungs- und Reisekosten der Organe	167.760,00
411 4	Übergangsgeld	0,00
411 5	Sonstiges	10.000,00
425 1	Bezüge Angestellte (Sonderverträge)	0,00
425 2	Bezüge Angestellte (nach Tarifen)	225.000,00
426 1	Bezüge Arbeiter	30.000,00
427 1	Beschäftigungsentgelte/Aushilfen	100.000,00
429 1	Sozialversicherungsbeiträge	88.750,00
429 2	Beiträge Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung	3.000,00
43	Versorgungsbezüge	0,00
	Summe	1.378.930,00

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2001
511 1	Drucksachen (Formulare, Bücher, Papier)	40.000,00
511 2	Sonstiges Büromaterial	20.000,00
513 1	Postgebühren (z.B. Porto)	150.000,00
513 2	Fernmeldegebühren	12.000,00
513 3	Kosten des Geldverkehrs	5.000,00
515 1	Beschaffung von Ausstattung u. Geräten	50.000,00
515 2	Unterhaltung von Ausstattung u. Geräten	20.000,00
517 1	Bewirtschaftung von Grundstücken u. Räumen	0,00
518 1	Mieten, Pachten f. Grundstücke, Gebäude, Räume	110.000,00
518 2	Mieten, Pachten f. Geräte, Maschinen	30.000,00
525 1	Fort- u. Weiterbildung Kammerangehörige	0,00
525 2	Fort- u. Weiterbildung des Hilfs- personals d. Kammerang.	0,00
525 3	Aus- u. Fortbildung des Personals d. Kammer	10.000,00
526 1	Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten	150.000,00
526 2	Berufsgerichte	0,00
526 5	Rechtsberatung	80.000,00
527 1	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	10.000,00
529 1	Zur Verfügung des Vorstandes	10.000,00
531 1	Öffentlichkeitsarbeit	80.000,00
531 2	Ausgaben Mitteilungsblatt	80.000,00
546 1	Sonstiges (Vermischte Ausgaben)	8.000,00
546 2	Versicherungen	12.000,00
575	Zinsausgaben	40.000,00
595	Tilgungsausgaben	0,00
	Summe	917.000,00

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2001
63	Erstattung von Verwaltungsausgaben	5.000,00
685 1	Zuschüsse z. Aus- u. Fortbildungen u. Sonst. Dienstleistungen f. Kammer- angehörige	0,00
685 2	Beiträge Berufsverbände	1.000,00
685 3	Beiträge Revision	5.000,00
685 4	Sonstige Beiträge	10.000,00
	Summe	21.000,00

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2001
711	Baumaßnahmen einschl. Erstausrüstung	30.000,00
811	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	0,00
812	Erwerb von Geräten, Ausstattung, Ausrüstung	150.000,00
	Summe	180.000,00

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2001
911	Zuführung an die allg. Rücklage	203.070,00
912	Zuführung Rücklage Bauunterhaltungsmaßnahmen oder für Ersatz oder Ergänzungsanschaffungen	50.000,00
961	Ausgaben Deckung Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
	Summe	253.070,00

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2001
4	Personalkosten	1.378.930,00
5	Sachkosten	917.000,00
6	Zuschüsse v. Lfd. Zwecke	21.000,00
7/8	Investitionen	180.000,00
9	Rücklagen	253.070,00
	Summe Ausgaben	2.750.000,00
1/2	Einnahmen Beiträge 2001	2.750.000,00
3	Einnahmen Kredite	0,00
4	Einnahmen sonstige	0,00
	Summe Einnahmen	2.750.000,00
	+/-	0,00

Erläuterungen zum Haushaltsplan

Zur Ermächtigung der Kreditaufnahme: Hier handelt es sich um einen Kontoüberziehungskredit von der Ärzte- und Apothekerbank (APO Bank). Die maximale Höhe beträgt DM 500.000,00 und ist im Sinne einer „Anschubfinanzierung“ erforderlich. Der Kredit wird automatisch durch die in der Haushaltsperiode 2000/2001 eingehenden Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die sich hieraus ergebenden Zinszahlungen sind unter Titel 575 ausgewiesen. Der GA geht davon aus, dass in den folgenden Haushaltsperioden ein Kontoüberziehungskredit in dieser Größenordnung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Titel 1

Der Ansatz der Einnahmen aus Kammerbeiträgen errechnet sich wie folgt: 4000 angenommene Beitragszahler, die den vollen Beitrag zahlen und 2500 Mitglieder (ca. 30%), die einen ermäßigten Beitrag zahlen (vgl. Beitragsordnung).

Zu Titel 4

Die Ansätze für Aufwandsentschädigung und Pauschalentschädigung sowie Reisekosten und Sitzungsgelder der

Organe, berechnen sich aus den maximal angenommenen Sitzungshäufigkeiten der Organe und nach der vom Gründungsausschuss am 13. Februar 2001 erlassenen Entschädigungsordnung.

Die Bezüge Angestellte, Arbeiter und Aushilfen sind Hochrechnungen, da bisher noch nicht ausreichend Personal eingestellt werden konnte. Grundlage ist hier der in der Anlage enthaltene Stellenplan. Die Sozialversicherungsbeiträge sind in Titel 429 1 enthalten.

Zu Titel 5

Der Titel 529 1 gilt für alle 5 Vorstandsmitglieder, so dass jedem durchschnittlich DM 2000,00/Jahr zur Verfügung stehen.

Die Titel 531 1 und 531 2 beinhalten alle Aktivitäten die zur Information und Unterrichtung der Kammermitglieder und der allgemeinen Öffentlichkeit notwendig erscheinen.

Zu allen anderen Titeln hat der Finanzausschuss nach Erfahrungs- und Schätzwerten Summen gebildet und in die Haushaltspositionen eingestellt.

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit beschließt die Kammer folgende Regelungen:

Zu Hauptgruppe 4 (Personalausgaben):

- Einseitige Deckungsfähigkeit besteht von der Obergruppe 41 nach 42 (d.h. keine Deckungsfähigkeit von der Obergruppe 42 zu der Obergruppe 41).
- Innerhalb der Obergruppe 41 sind die einzelnen Titel zu 100% gegenseitig deckungsfähig.
- Dasselbe gilt für die Obergruppe 42.

Zu Hauptgruppe 5 (Sachkosten):

- Die Titel 529 1 (Zur Verfügung des Vorstandes) und 546 1 (Sonstiges) sind nicht deckungsfähig durch andere Titel.
- Der Titel 595 (Tilgungsausgaben) ist nicht deckungsfähig durch andere Titel.
- Alle anderen Titel dieser Hauptgruppe sind zu 100% gegenseitig deckungsfähig.

Zu Hauptgruppe 6:

- Innerhalb dieser Hauptgruppe sind alle Titel zu 100% gegenseitig deckungsfähig.

Zu Hauptgruppe 7 und 8:

- Die Titel 711 und 812 sind gegenseitig deckungsfähig.

Zu Hauptgruppe 9:

- Innerhalb dieser Hauptgruppe sind alle Titel zu 100% gegenseitig deckungsfähig.

Der Vorstand des Gründungsausschusses der Psychotherapeutenkammer legt in seiner Sitzung vom 14. Februar 2001 folgenden **Stellenplan für 2000/2001** fest:

- 1 ganze Stelle nach BAT Ia für 3 Monate
- 1 ganze Stelle nach BAT Ib für 3 Monate
- 1 ganze Stelle nach BAT IIa für 3 Monate
- 1 ganze Stelle nach BAT IVb für 12 Monate
- 1 ganze Stelle nach BAT Vb für 12 Monate.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 2. Mai 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.108 –

Im Auftrag

Godry

– MBl. NRW. 2001 S. 835.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569